

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen**

Seit Inkrafttreten des neuen Bundesmeldegesetzes (BMG) am 01.11.2015 dürfen die Meldebehörden auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Hierbei ist zu beachten, dass es nach § 50 Abs. 5 BMG kein Einwilligungserfordernis mehr gibt, sondern nur ein Widerspruchsrecht.

Das bedeutet für Sie:

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Alters-/Ehejubiläen veröffentlicht werden sollen, füllen Sie bitte die nachstehende Widerspruchserklärung aus und senden diese unterschrieben an das hiesige Einwohnermeldeamt.

Sollten Sie bereits Widerspruch gegen die Weitergabe und Veröffentlichung Ihrer Alters- und Ehejubiläen eingelegt haben, so bleibt dieser natürlich bis auf Widerruf gültig.

Mechernich, den 24.10.2018

In Vertretung  
gez. Thomas Hambach  
Erster Beigeordneter